

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Ev. Kirchenkreise
und Kreiskirchenämter,
Superintendentinnen und Superintendents,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

20.03.2020

Rundschreiben Nr. 12/2020

**Konstituierung und Arbeitsweise von Presbyterien 2020 während der
Corona-Pandemie**

I. Konstituierung

Die bestehenden Presbyterien bleiben mit ihrem Vorsitz im Amt, bis zur Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter (Art. 41 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 1 Satz 3 Kirchenordnung [KO]). Dort, wo aufgrund der Pandemie faktisch eine Beschlussunfähigkeit zu erwarten ist und diese durch Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter vermeidbar wäre, sollte das Presbyterium neu konstituiert werden.

Normalmodus Konstituierung: Nach Art. 36 Abs. 2 KO legen die Presbyterinnen und Presbyter bei ihrer Einführung ein Gelöbnis ab und müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen. Das Kirchenwahlgesetz sieht für die Einführung einen Gemeindegottesdienst vor (§ 30 KWG [Amtseinführung]), in dem die neu Gewählten das Gelöbnis ablegen und die wieder gewählten Mitglieder des Presbyteriums teilnehmen und an ihr Gelöbnis erinnert werden. Eine Niederschrift nach „amtlichem Muster“ dokumentiert diesen Vorgang; die Unterzeichnung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden und zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums (§ 30 Abs. 3 Kirchenwahlgesetz [KWG] i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 KO).

Ausnahmemodus Konstituierung: Der Abschluss der Wahl nach § 29 KWG wird durch den neu eingefügten Abs. 2a geregelt. Gelöbnis und Anerkennung der Barmer

- 2 -

Erklärung werden durch den Vorsitzenden abgenommen und dokumentiert. Statt eines Gemeindegottesdienstes findet ein schriftliches Verfahren statt (neuer § 30 Abs. 2a KWG).

Wir werden in den kommenden Wochen und Monaten funktionsfähige und rechtlich geordnete Leitungsorgane brauchen.

II. Arbeitsweise

Normalfall der Arbeitsweise: Das mit Tagesordnung einberufene Presbyterium ist physisch in einem Raum anwesend. Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig. In eiligen Fällen, in denen die Einberufung nicht möglich ist, können Vorsitz und Kirchmeister das einstweilen Erforderliche anordnen; in der nächsten Sitzung ist dies zur Genehmigung vorzulegen (Art. 71 Abs. 3 KO).

Ausnahmefall der Arbeitsweise: Als „anwesend“ im Sinne der KO muss auch die rein akustische Anwesenheit (Telefonkonferenz) oder eine akustische und optische Anwesenheit (Videokonferenz) genügen. Wichtig ist, dass die Sitzungen weiterhin nicht öffentlich sind, alle Beteiligten deshalb ihre akustische und optische Teilnahme persönlich und ohne Dritte gestalten. Wenn die technischen Möglichkeiten zu einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz nicht herzustellen sind, sollte ersatzweise das folgende Verfahren genutzt werden.

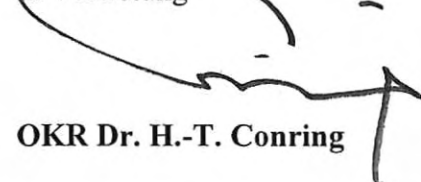
Vorsitzende und Kirchmeisterinnen und Kirchenmeister können in eiligen Fällen das einstweilen Erforderliche anordnen (Art. 71 Abs. 3 KO). Wir empfehlen hier pragmatisch, vor der Entscheidung eine (informelle) Abstimmung in der Sache mit den übrigen Presbyteriumsmitgliedern herbeizuführen und auch zu dokumentieren (E-Mail-Verkehr oder schriftlich). Damit wird die Wahrscheinlichkeit der Bestätigung in der nächsten Sitzung deutlich erhöht.

In diesen Verfahrensvarianten sind in der aktuellen Lage mit eingeschränkten Versammlungsmöglichkeiten auch die Wahl des Vorsitizes nach Art. 63 KO sowie ggf. die Übertragung des Kirchmeisteramtes nach Art. 61 KO vorzunehmen. Beschlussfassung nach Art. 64 KO sowie die Niederschrift nach Art. 69 KO erfolgen nach den bekannten Regeln.

Der Tagungsrhythmus „soll in der Regel einmal im Monat“ (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 KO) bietet Flexibilität, die angesichts der Ausnahmelage nach Entscheidungsbedarf auch größere Abstände der Sitzungen erlaubt, zumal das einstweilen Erforderliche in eiligen Fällen auch zwischen den Sitzungen angeordnet werden kann.

Diese Verfahrensweise ist durch das Landeskirchenamt am 17. März 2020 beraten und bestätigt worden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



OKR Dr. H.-T. Conring